

Bekanntmachung

des
Marktes Altomünster

über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von öffentlichen Straßen

I. Gegenstand der Widmung

Bezeichnung des Straßenzuges:	Blumenstraße
Flurnr:	140/13 (Teilfläche)
Gemarkung:	Oberzeitlbach
Anfangspunkt:	vgl. Lageplan
Endpunkt:	vgl. Lageplan
Länge:	62 m
Breite:	Fahrbahn 5 m, 7,50 m mit Gehweg Wendehammer 14 m Durchmesser

II. Verfügung der Widmung

Die oben bezeichnete neu hergestellte Straße wird zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. und Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

III. Zeitpunkt

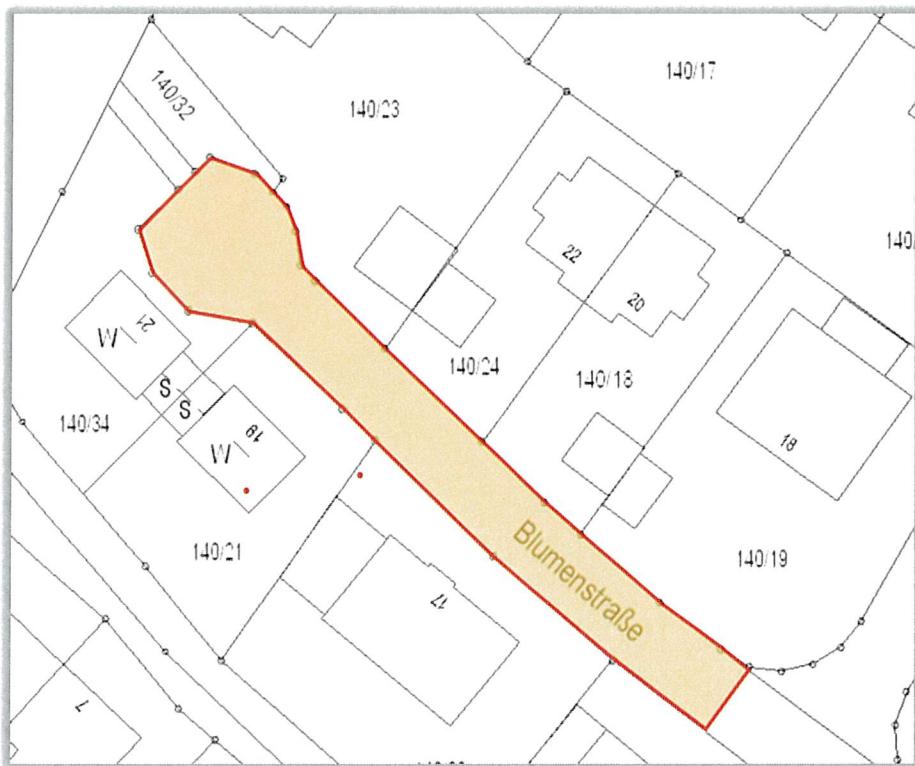
Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Widmungsbeschränkungen

Widmungsbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

V. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Altomünster (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG).



Die Verfügung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann während der üblichen Amtszeiten vom

22.01.2026 bis 23.02.2026

in der Gemeindeverwaltung Altomünster, Zimmer EG.04 eingesehen werden.



Markt Altomünster, den 15.01.2026

Michael Reiter
(1. Bürgermeister)

ausgehängt am:
abgenommen am:

21.01.2026
23.02.2026